



## Niedersächsischer Fußballverband e.V. - Kreis Northeim-Einbeck

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Serie \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
zum Einsatz eines \_\_\_\_\_-Jugendspielers des jüngeren Jahrganges bei den \_\_\_\_\_-Junioren

In Anlehnung an § 3 Absatz III NFV-Jugendordnung wird hiermit der nachstehende Antrag gestellt:

Namen/Daten des Jugendspielers: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ Pass-Nr. \_\_\_\_\_

antragstellender Verein: \_\_\_\_\_ Vereinsnummer: \_\_\_\_\_

Kurzbegründung (wenn Platz nicht ausreicht, bitte Anlage beifügen):

---

Datum \_\_\_\_\_ Name / Unterschrift / Funktion im Verein / Stempel \_\_\_\_\_

---

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Erziehungsberechtigte(r) \_\_\_\_\_

Dieser Antrag ist bei Stephan Schamuhn (Anschriften s. [www.nfv-northeim-einbeck.de](http://www.nfv-northeim-einbeck.de)) einzureichen.

Ein Einsatz in der „jüngeren“ Jugendmannschaft ist erst möglich, wenn diesem Antrag zugestimmt wurde.

Hierzu ergeht zu gegebener Zeit eine gesonderte E-Mail-Benachrichtigung an das NFV-Vereinspostfach (bei Spielgemeinschaften an den Stammverein).

**Weitere Hinweise bzw. Voraussetzungen sind bitte dem Blatt 2 zu diesem Antrag zu entnehmen.**

## **Hinweise bzw. Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz III NFV-Jugendordnung:**

Gemäß § 3 III JO können auf Kreisebene pro Spiel bei einer Mannschaftsstärke von 11 Spielern höchstens bis zu 2 Spieler und bei einer geringeren Mannschaftsstärke nur 1 Spieler des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der D- bis A-Junioren in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Spieler mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden.

Sollte eine D- bis A-Jugendmannschaft bestehen, diese jedoch im Laufe der Serie vom Spielbetrieb abgemeldet werden müssen, so gilt jenes analog. Gleiches gilt auch für Spieler, die über ein Zweitspielrecht bei einer anderen Jugendmannschaft mitgespielt haben, diese Mannschaft dann im Laufe der Serie vom Spielbetrieb zurückgezogen wurde und in ihrem Stammverein eine Jugendmannschaft auf Kreisebene spielt.

Eine Sondergenehmigung wird nicht erteilt für die Spieler, die sich erst nach dem 31.07.2022 bei dem beantragenden Verein anmelden bzw. dorthin wechseln. Ausgenommen davon ist der Fall, dass der Verein seinerzeit noch eine entsprechend altersgerechte Jugendmannschaft im Spielbetrieb hatte und diese erst nach dem ersten Pflichtspiel vom Spielbetrieb zurückgezogen werden musste.

Der entsprechende Antrag muss unter Verwendung dieses Vordrucks bis spätestens 30.04.2023 (einschließlich) beim KJA-Vorsitzenden eingegangen sein. Für nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung grundsätzlich nicht möglich. Pro Mannschaft sind maximal vier Bewilligungen möglich.

Im Falle einer Genehmigung, die dem beantragenden Verein dann gesondert zugeht, ist der Spieler in die entsprechende DFBnet-Spielberechtigungsliste des Vereins und durch ihn selbst nach Eingang der Genehmigung aufzunehmen. Zudem ist diese Genehmigung zu jedem Spiel entsprechend mitzuführen. Ein Einsatz des Spielers bereits nach der Antragstellung aber vor Erhalt der Genehmigung ist nicht zulässig und wird entsprechend der Regelungen der JO geahndet.

Sofern ein Spieler, für den eine derartige Sondergenehmigung erteilt wurde, zu einem späteren Zeitpunkt den Verein wechselt bzw. für ihn doch noch ein Zweitspielrecht für eine andere Jugendmannschaft beantragt wird oder auch zurückgeben bzw. widerrufen wird, erlischt diese Sondergenehmigung. Zudem wird sie dann auch nicht mehr bei der vorstehenden max. Anzahl von nur vier Genehmigungen mitgezählt.

Eine hiernach erteilte Sondergenehmigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf automatisch für die Spieler, die noch in der Serie 2022/23 das 18. Lebensjahr vollenden, somit ab diesem Zeitpunkt auch im Seniorenbereich mitspielen dürfen.

Die Entscheidung über eine derartige Sondergenehmigung ergeht endgültig und ist nicht anfechtbar.